



STADT PFAFFENHOFEN A. D. ILM

(Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm)

Bebauungsplan Nr. 179 „Gewerbegebiet am Fuchsberg“

Fachbeitrag zur speziellen artenschutz- rechtlichen Prüfung (saP)

zur Planfassung vom 12.08.2020

Projekt-Nr.: 1011.282

Auftraggeber:

Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm

Hauptplatz 1
85276 Pfaffenhofen a. d. Ilm
Telefon: 08441 780
Fax: 08441 88 07
E-Mail: rathaus@stadt-pfaffenhofen.de

Entwurfsverfasser:

WipflerPLAN Planungsgesellschaft mbH

Hohenwarter Str. 124
85276 Pfaffenhofen/ Ilm
Telefon: 08441 5046-0
Fax: 08441 490204
E-Mail: info@wipflerplan.de

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	4
2	Datengrundlagen	5
3	Methodische Vorgehen	5
4	Charakterisierung des Untersuchungsgebietes und der näheren Umgebung	6
4.1	Beschreibung und Lage.....	6
4.2	Schutzgebiete, Biotop und ASK.....	7
4.3	Potenzielle Habitate.....	8
5	Wirkung des Vorhabens	10
5.1	Baubedingte Wirkfaktoren	10
5.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren.....	11
5.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	11
6	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	12
6.1	Maßnahmen zur Vermeidung	12
6.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)	13
7	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	13
7.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie	13
7.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	13
7.1.2	Tierarten des Anhang IV FFH-Richtlinie	13
7.1.2.1	Säugetierarten des Anhangs IV FFH-Richtlinie.....	14
7.1.2.2	Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	14
7.1.2.3	Amphibienarten des Anhangs IV FFH-Richtlinie	14
7.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	15
8	Gutachterliches Fazit	18
	Literaturverzeichnis	19

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Topographische Karte, westlicher Teil von Pfaffenhofen a.d. Ilm mit Eintrag des Planungsgebietes (rot), ohne Maßstab (Quelle: BayernAtlas 2020)	4
Abb. 2:	Untersuchungsgebiet blau, Eingriffsfläche orange markiert (Quelle: Google Earth 3/2018).....	7
Abb. 3:	Blick auf den zu rodenden Gehölzbereich Nordosten (eigene Aufnahme 18.12.2019)	8
Abb. 4:	Blick in Richtung Süden auf den zu rodenden Bereich im blattlosen Zustand (eigene Aufnahme 18.07.2019).....	9
Abb. 5:	Blick in Richtung Süden auf den zu rodenden Bereich im bewachsenen Zustand (eigene Aufnahme 02.06.2020).....	9
Abb. 6:	Blick von der internen Erschließungsstraße in Richtung Süden auf den zu rodenden Gehölzbestand (eigene Aufnahme 06.05.2020).....	10

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Pfaffenhofen hat in der Stadtratssitzung am 21.02.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 179 „Gewerbegebiet am Fuchsberg“ beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst die Fl.Nr. 1507/5, Gemarkung Pfaffenhofen a.d. Ilm, und hat eine Größe von ca. 1,19 ha.



Abb. 1: Topographische Karte, westlicher Teil von Pfaffenhofen a.d. Ilm mit Eintrag des Planungsgebietes (rot), ohne Maßstab (Quelle: BayernAtlas 2020)

Die Umsetzung des geplanten Vorhabens ist mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden. Demzufolge kann es zu erheblichen Beeinträchtigungen streng und/oder europarechtlich geschützter Tier- und Pflanzenarten kommen, sodass für diese Arten die Vereinbarkeit der Planung mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG in der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zu untersuchen ist.

Die artenschutzrechtlichen Belange potenziell oder sicher betroffener Arten werden nachfolgend diskutiert.

Folgende Verbotstatbestände werden dabei geprüft:

- Tötungs- und Verletzungsverbot: § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
- Störungsverbot: § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
- Schädigungsverbot für Tierarten: § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

- Schädigungsverbot für Pflanzenarten: § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

Sollte es durch die geplante Maßnahme zu Verstößen gegen die genannten Verbote kommen können, werden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen. Sind CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) notwendig, werden diese im Bebauungsplan festgesetzt.

2 Datengrundlagen

Folgende Datengrundlagen wurden zur Erarbeitung der saP zum Bebauungsplan Nr. 179 „Gewerbegebiet am Fuchsberg“ herangezogen:

- Luftbild des Geltungsbereichs und seiner Umgebung
- Biotopkartierung sowie Datenabfrage der Artenschutzkartierung (ASK) TK 7434 Hohenwart
- Bayerische Flachland-Biotopkartierung (Geobasisdaten des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (FIS-Natur-Online-Viewer)
- Liste des Bayerischen Landesamtes für Umwelt zur Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums für den Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm¹ (Online-Abfrage)
- Bebauungsplan Nr. 179 „Gewerbegebiet am Fuchsberg“ in Pfaffenhofen a.d. Ilm (WipflerPLAN, 04.08.2020)
- Strukturkartierung im laubfreien Zustand am 18.12.2019
- Übersichtsbegehungen zur Erfassung von artenschutzrechtlichen Strukturen und Arten am 18.03.2020, 22.04.2020, 12.05.2020, 26.05.2020 sowie am 03.06.2020 max. bis 4 Stunden nach Sonnenaufgang bei sonniger Witterung

3 Methodische Vorgehen

Das methodische Vorgehen und die Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde (OBB) mit dem Stand von 08/2018 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“.

Das in diesem Fall zu prüfende Artenspektrum umfasst die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie des Landkreises Pfaffenhofen a.d. Ilm (verfügbar in der Internet Arbeitshilfe des LfU).

Das im Rahmen der saP zu prüfende Artenspektrum wird im ersten Schritt einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung mittels Abschichtung (Relevanzprüfung) ermittelt. Die Arten, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das Projekt mit

¹ Landesamt für Umwelt: <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/ort/suche?nummer=186&typ=landkreis> (Stand 23.07.2020)

hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, sind für die weiteren Prüfungsschritte nicht relevant.

Es soll geprüft werden, ob die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der zu prüfenden Tierarten bzw. Standorte der pflanzen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Im Hinblick auf das Störungsverbot liegt ein Verstoß nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt (LANA 2010).

Im zweiten Schritt werden für die im ersten Schritt nicht abgeschichteten Arten Bestandsermittlungen im Gelände durchgeführt.

Zur Erfassung der Brutvögel fanden 5 Tagesbegehungen zwischen März und Juni statt. Die Kartierungen wurden ausschließlich bei günstigen Bedingungen nach fachlichen Methodenstandards (Südbeck et al. 2005) durchgeführt.

Um Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote abwenden zu können, werden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen aufgezeigt. Außerdem wird die Anforderung für vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten ermittelt.

4 Charakterisierung des Untersuchungsgebietes und der näheren Umgebung

4.1 Beschreibung und Lage

Das Untersuchungsgebiet liegt am nordwestlichen Stadtrand von Pfaffenhofen a.d. Ilm, Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm. Das bestehende Gewerbegebiet „Am Fuchsberg“ soll nach Osten hin erweitert werden. Das Untersuchungsgebiet wird durch einen Gehölzbestand mit teilweise großen Bäumen von der „Hohenwarter Straße“ abgetrennt. Im weiteren Verlauf, entlang der nördlichen Flurstücksgrenze, säumt sich ein etwas lichter Gehölzbestand, wobei sich nun Nadelbäume einmischen. Ganz im Osten, auf Ebene der asphaltierten Fläche stehen einige ältere Kiefern. Im südöstlichen Bereich befindet sich das amtlich kartierte Biotop „Magerrasen und Altgrasfluren östlich Sulzbach“, welches jedoch durch aufgekommenen Gehölzbewuchs nicht mehr sichtbar ist. Weiter entlang der südlichen Grenze, hin zu den bestehenden Gebäuden, ist ebenfalls ein gärtnerisch angelegter Gehölzbestand mit hohen Bäumen zu beobachten, der teilweise von lichterem Bereichen unterbrochen wird.

Im Untersuchungsgebiet befindet sich ein kleiner Teich, der jedoch nicht tiefer als ca. 40 cm ist und somit im Winter komplett gefrieren kann.

Das Gelände steigt von der „Hohenwarter Str.“ von ca. 444 m ü. NN in Richtung Osten um ca. 31 m auf 475 m ü. NN an.



Abb. 2: Untersuchungsgebiet blau, Eingriffsfläche orange markiert (Quelle: Google Earth 3/2018)

4.2 Schutzgebiete, Biotope und ASK

Das Planungsgebiet weist weder ein Schutzgebiet noch ein Schutzobjekt gem. Bay-NatSchG auf. Europäische Schutzgebiete und Flächen (FFH-Gebiet, Natura 2000) sind von der Planung nicht betroffen.

Im südöstlichen Bereich befindet sich das amtlich kartierte Biotop mit der Teilflächen-Nr. 7434-0105-001 „Magerrasen und Altgrasfluren östlich Sulzbach“, das jedoch immer weiter verbuscht. Für den Fortbestand des Biotops fordert das LfU die Entfernung bzw. die Auslichtung des Gehölzaufwuchses.

Es sind keine bekannten Ökokatasterflächen² betroffen.

² Bayerisches Landesamt für Umwelt: FIS-Natur Online [Stand: 23.07.2020]

Im Geltungsbereich befinden sich keine ASK-Nachweis-Punkte.³ Ca. 100 m südlich des Planungsgebietes wurde im Jahr 2000 die Feldgrille und der Hauhechel-Bläuling nachgewiesen.

4.3 Potenzielle Habitate

Der Gehölzbestand, der im Zuge des Vorhabens gerodet werden muss, kann als potenzielles Habitat für Brutvögel und Fledermäuse dienen.

Der Teich kann Amphibien ein potenzielles Laichgewässer bieten.

Die Gehölze werden ebenso auf Gebüschbrütervorkommen geprüft.

Nach der Abschichtung sind folgende Artengruppen näher zu prüfen: Säugetiere, Amphibienarten und Vogelarten.



Abb. 3: Blick auf den zu rodenden Gehölzbereich Nordosten (eigene Aufnahme 18.12.2019)

³ Bayerisches Landesamt für Umwelt: Artenschutzkartierung Bayern, TK 7434 Hohenwart [Stand: 01.10.2014]



Abb. 4: Blick in Richtung Süden auf den zu rodenden Bereich im blattlosen Zustand (eigene Aufnahme 18.07.2019)



Abb. 5: Blick in Richtung Süden auf den zu rodenden Bereich im bewachsenen Zustand (eigene Aufnahme 02.06.2020)



Abb. 6: Blick von der internen Erschließungsstraße in Richtung Süden auf den zu rodenden Gehölzbestand (eigene Aufnahme 06.05.2020)

5 Wirkung des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenwelt verursachen können (vgl. BfN 2020).

5.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Durch die mit dem Bau von Gebäuden und Erschließungsstraßen sowie durch die Anlage von Lager- und Baustelleneinrichtungsflächen verbundenen Störungen werden Tiere vorübergehend beeinträchtigt.

- Funktionsverlust/-beeinträchtigung von Tier- und Pflanzenlebensräumen durch baubedingte mechanische Beanspruchung oder Entfernen der Vegetationsdecke im Eingriffsbereich
- dauerhafte Flächenumwandlung
- erhöhte Lärmentwicklung
- temporär begrenzte Bodenerschütterungen durch Baumaschinen und (Baustellen-) Verkehr
- optische Störungen und Scheueffekte durch Baumaschinen und (Baustellen-) Verkehr

- Staub- und Abgasemissionen durch Baumaschinen und (Baustellen-) Verkehr
- Flächeninanspruchnahme

In Folge der genannten Punkte kann es zu temporären Verlusten bzw. Störungen von potenziellen Ruhe- und Fortpflanzungsstätten, Nahrungsgebieten oder Verbundhabitaten von störungsempfindlichen Tierarten im Planungsgebiet und im weiteren Umfeld kommen.

5.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Durch die Neuversiegelung von bisher unversiegelten Flächen gehen die natürlichen Bodenfunktionen vollständig verloren. Durch die Flächeninanspruchnahme geht Lebensraum wildlebender Pflanzen und Tiere verloren. Damit einher gehen Beeinträchtigungen des Verbundes von Tierlebensräumen (Arten- und Individuenaustausch) durch Zerschneidung. Durch die erforderlichen Beleuchtungseinrichtungen innerhalb des Plangebiets sind betriebsbedingt negative Auswirkungen auf Insekten zu erwarten. Diese sollen durch ein insektenverträgliches Beleuchtungskonzept (gelbliches Licht, geringe Abstrahlung in die umgebende Landschaft und nach oben) minimiert werden.

- dauerhafte Flächeninanspruchnahme/ Überbauung im Bereich der geplanten Bauparzellen samt infrastruktureller Einrichtungen
- Verlust von Lebensräumen wildlebender Tiere (Versiegelung, Überbauung)
- Beeinflussung des Boden- und Wasserhaushalts
- Veränderung des Ortsbildes

Durch die genannten anlagenbedingten Wirkprozesse werden angrenzende Flächen mit potenzieller Habitateignung für diverse Tierarten dauerhaft beeinträchtigt und umgestaltet. Dadurch kann es zum Funktionsverlust bzw. der Entwertung von Habitaten kommen. Ebenso können potenzielle Wanderkorridore beeinträchtigt werden.

5.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Im Zuge der Erweiterung des Gewerbegebietes kommt es zu einem steigenden Verkehrsaufkommen, zu Beunruhigungen durch Menschen etc. in bisher störungsfreiem Gebiet. Damit verbunden sind erhöhte Lärmemissionen sowie die Störung durch Beleuchtung.

Durch die genannten betriebsbedingten Wirkprozesse kann es zu Scheueffekten von störungsempfindlichen Tierarten kommen. Beeinträchtigungen des Verbundes von Tierlebensräumen (Arten- und Individuenaustausch) durch Zerschneidung bleiben bestehen.

Auch während des Betriebs bleiben das Relief und somit der Wasserabfluss verändert. Das landschaftliche Retentionsvermögen und die Grundwasserneubildung werden reduziert.

- erhöhtes Verkehrsaufkommen durch Fahrzeuge
- erhöhte Lärmemission
- Wohnnutzung
- Störung durch Beleuchtung
- Beeinträchtigung des Naturgenusses
- Beeinträchtigung von Tieren durch optische Störungen

Durch die genannten betriebsbedingten Wirkprozesse kann es zur Störung von Nahrungshabitaten, störungsempfindlichen Tierarten, Fortpflanzungsstätten oder potenziellen Verbundkorridoren im Umfeld kommen. In weiterer Folge kann es dadurch zu einem möglichen Verlust potenzieller Funktionsbeziehungen für sensible Tierarten im Planungsgebiet und im weiteren Umfeld kommen.

6 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Nach derzeitigem Kenntnisstand müssen folgende Vorkehrungen durchgeführt werden, um Gefährdungen von europäischen Vogelarten oder streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-RL zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vermeidungsmaßnahmen:

V1: Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit

Die Baufeldfreimachung erfolgt zwischen 1.10. und 28.02., außerhalb der Brutzeit von Vögeln (März bis September). Auch der Teich muss in dieser Zeit verfüllt/ entfernt werden. Ist vorzusehen, dass die Zeiten nicht eingehalten werden können, ist eine Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.

V2: Aufhängen von künstlichen Nisthöhlen

Um das Angebot von Nistmöglichkeiten für Brutvögel zu verbessern, sind nach Abschluss der Baumaßnahme 15 Vogelnisthöhlen sowie 5 Fledermausnisthilfen an geeigneten Standorten im Planungsgebiet zu installieren.

V4: Vogelschutz-Glas

Im Zuge der Neubebauung ist auf vogelgefährdende, große Glasflächen zwischen den Gebäuden z.B. in Form von Durchgängen, transparenten Abschirmungswänden sowie stark spiegelnde Scheiben zu verzichten. Glasflächen mit einer Größe von >2m² sollten durch den Einsatz von strukturiertem, mattiertem oder bedrucktem Glas entschärft werden (vgl. <https://vogelglas.vogelwarte.ch/>). Normal verglaste, auch große Fensterscheiben sind davon ausgenommen.

Das Anbringen von Greifvogelsilhouetten ist nicht geeignet, um Verluste zu verhindern.

V4: Verwendung von insektenfreundlichem Licht (z.B.) UV-freie warm-weiße LED-Lampen oder Natriumdampflampen mit gelbem Licht

Zum Schutz der nachtaktiven Insekten sind zur Beleuchtung der Außenbereiche "insektenfreundliche" Lampen zu verwenden, die aufgrund der gelben Lichtfrequenz keine Lockwirkung auf die Insekten haben. Insgesamt können damit auch Beeinträchtigungen im Flug- und Beuteverhalten von potenziell hier jagenden Fledermäusen und dämmerungs- und nachtaktiven Vögeln reduziert werden.

6.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Es sind keine CEF-Maßnahmen notwendig.

7 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

7.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie

7.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Für die Fläche des Geltungsbereichs sind keine Vorkommen von Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-Richtlinie bekannt. Die Flächen bieten zudem keinen geeigneten Lebensraum der potenziell vorkommen Arten.

Es konnten keine geschützten oder wertvollen Pflanzenarten nachgewiesen werden.

7.1.2 Tierarten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt kein Verbot vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot: Die Verletzung, der Fang oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

7.1.2.1 Säugetierarten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

Aus dem Untersuchungsgebiet liegen nach der ASK keine Fledermausnachweise vor. Es ist nicht auszuschließen, dass Fledermäuse die Fläche des Planungsgebietes als Jagdhabitat nutzen. Durch das Vorhaben sind jedoch keine erheblichen Eingriffe in bedeutsame Nahrungshabitate zu erwarten. In der Zeit des blattlosen Zustandes wurde eine Strukturkartierung durchgeführt (Datum: 18.12.2019). Im Eingriffsbereich konnten keine Rindenabplatzungen, Baumhöhlen oder sonstige geeignete Strukturen nachgewiesen werden. Die Bäume mit geeigneten Höhlenstrukturen bleiben alle erhalten, wodurch sich für die Fledermäuse lediglich eine kurzzeitige Störung während der Baumaßnahme ergeben kann. Die Fledermäuse können jedoch in die zu erhaltenden Gehölzbestände ausweichen.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen sind für Fledermäuse keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Somit werden durch die Planung keine Verbotstatbestände ausgelöst.

7.1.2.2 Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Die im Planungsgebiet vorhandenen Flächen können als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die Zauneidechse ausgeschlossen werden, da essenzielle Strukturen fehlen (z.B. sandige, grabbare und besonnte Stellen).

Somit kann dort ein Vorkommen von Reptilien ausgeschlossen werden.

7.1.2.3 Amphibienarten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

Im Rahmen der Ortsbegehungen März und April wurde der vorhandene Teich auf Laich oder adulte Frösche hin abgesucht. Es konnten keine Nachweise erbracht werden. Auch in näherer Umgebung sind keine Stillgewässer oder für Amphibien geeignete Lebensräume vorhanden.

Eine Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.

7.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot: Die Verletzung, der Fang oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Nahrungshabitats fallen grundsätzlich nicht unter das Schädigungs- und Störungsverbot. Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG können jedoch trotzdem erfüllt werden, wenn es sich um unverzichtbare Teilhabitate handelt, wie z. B. regelmäßig frequentierte Nahrungs- und Jagdhabitats. Werden diese Habitats jedoch nur unregelmäßig genutzt und sind daher nicht von existenzieller Bedeutung für die Art, fallen diese nicht unter die Schutzvorschriften (LANA 2010).

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Zur Erfassung der Brutvogelbestände wurden fünf Übersichtsbegehungen auf dem Planungsgebiet am 18.03.2020, 22.04.2020, 12.05.2020, 26.05.2020 sowie am 03.06.2020 durchgeführt. Dabei wurden Reviergesang und Sichtbeobachtungen notiert. Die Begehungen fanden vormittags, nach den gängigen Methodenstandards, statt.

Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Europäischen Vogelarten:

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RLB	RLD	Bemerkung
Amsel*	<i>Turdus merula</i>	-	-	Revier
Blaumeise*	<i>Cyanistes caeruleus</i>	-	-	Revier

Buchfink*	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	Revier
Buntspecht*	<i>Dendrocopos major</i>	-	-	Revier
Eichelhäher*	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-	Nahrungsgast
Elster*	<i>Pica pica</i>	-	-	Nahrungsgast
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	Revier
Girlitz*	<i>Serinus serinus</i>	-	-	Durchzügler
Grünfink*	<i>Chloris chloris</i>	-	-	Revier
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	-	Angrenzendes Revier
Haubenmeise*	<i>Lophophanes cristatus</i>	-	-	Durchzügler
Kernbeißer*	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	-	-	Nahrungsgast
Kleiber*	<i>Sitta europaea</i>	-	-	Revier
Kohlmeise*	<i>Parus major</i>	-	-	Revier
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	3	-	Nahrungsgast
Mönchsgrasmücke*	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	Revier
Schwanzmeise*	<i>Aegithalos caudatus</i>	-	-	Durchzügler
Sommergoldhähnchen*	<i>Regulus ignicapilla</i>	-	-	Durchzügler
Singdrossel*	<i>Turdus philomelos</i>	-	-	Nahrungsgast
Star*	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	-	Revier
Rabenkrähe*	<i>Corvus corone</i>	-	-	Nahrungsgast
Ringeltaube*	<i>Columba palumbus</i>	-	-	Durchzügler
Rotkehlchen*	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	Revier
Tannenmeise*	<i>Periparus ater</i>	-	-	Revier
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	-	Nahrungsgast
Weidenmeise*	<i>Poecile montanus</i>	-	-	Nahrungsgast
Zaunkönig*	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	Nahrungsgast
Zilpzalp*	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	Revier

fett zu prüfende Arten

RLB aktuelle Rote Liste Bayerns und **RLD** Rote Liste Deutschland

* weit verbreitete Arten ("Allerweltsarten"), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt

Es wurden insgesamt 28 Vogelarten festgestellt, Brutvögel (Verdacht), Durchzügler und Nahrungsgäste. Der Großteil dieser Arten sind sog. „Allerweltsarten“, bei denen davon auszugehen ist, dass durch das Vorhaben keine populationsbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt und die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Diese Arten brauchen keiner saP unterzogen werden, da eine verbotstatbestandmäßige Betroffenheit durch das Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, auch aufgrund des Erhalts eines umfangreichen Gehölzbestands im Planungsgebiet.

Verschiedene Vogelarten nutzen den Geltungsbereich und die umgebenden Flächen als Nahrungsräume. Der Eingriff führt jedoch aufgrund seines Umgriffs zu keiner Verringerung oder Verschlechterung dieser Ressourcen. Daher kann auch für die Nahrungsgäste keine Betroffenheit im Zuge des Vorhabens festgestellt werden.

Mit dem Grünspecht wurde eine streng geschützte Art gem. § 7 Abs. 2 Nr. 7 und Nr. 14 BNatSchG im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.

Mauersegler konnten bei zwei Ortsbegehungen beim Überflug und der Nahrungssuche des oberen Teilbereichs des Untersuchungsgebiet beobachtet werden, der **Turmfalke** lediglich einmal.

Hinsichtlich des Lebensstätten schutzes kann für diese außerhalb des Wirkungsbereichs brütenden Arten eine Schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden. Es kann ebenso ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (Störungsverbot), da lediglich ein geringer Teil des Gehölzbestandes gerodet werden muss und das Gebiet weiterhin für die Nahrungssuche zur Verfügung steht. Hinsichtlich des Tötungsverbotes zeigen diese Arten vorhabenbezogen keine gefährdungsgeneigten Verhaltensweisen.

Bei diesen gelegentlich auftretenden Nahrungsgästen ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben keine Verbotstatbestände eintreten und keine relevanten Beeinträchtigungen dieser Arten zu erwarten sind.

Der **Feldsperling** wurde bei drei Ortsbegehungen singend im Gehölzbestand nahe dem bestehenden Gebäude im Norden beobachtet. Diese Art ist im Landkreis Pfaffenhofen regelmäßig verbreitet. Eine direkte Inanspruchnahme von Brutplätzen des Feldsperlings erfolgt durch die geplante Maßnahme nicht. Dieser brütet vermutlich in den bestehenden Gebäuden. Da der überwiegende Teil des Gehölzbestandes erhalten bleibt, ist das Revier des Feldsperlings nicht beeinträchtigt. Eine Schädigung der lokalen Population ist deshalb nicht zu erwarten. Zur Kontinuität der Fortpflanzungsstätten sind Nisthöhlen im Untersuchungsgebiet anzubringen (vgl. 6.1, S. 12). Im Rahmen des Eingriffs sind Störungen ruhender und nahrungssuchender Vögel nicht gänzlich auszuschließen. Die Tiere können währenddessen jedoch in den umliegenden, umfangreichen Gehölzbestand ausweichen.

Sofern die Vermeidungsmaßnahmen eingehalten werden, werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

Der **Grünspecht** konnte bei einer Ortsbegehung im östlichen Bereich verhört werden. Das Revier befindet sich auf dem benachbarten Grundstück, nördlich des Untersuchungsgebietes. Diese Art ist flächig in ganz Bayern verbreitet und besiedelt lichte Wälder sowie die Übergangsbereiche von Wald zu Offenland. Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf den Grünspecht, da das Revier außerhalb des Eingriffsbereichs liegt. Auch eine Störung kann somit ausgeschlossen werden.

Das Vorhaben ist für diese Art unbedenklich.

8 Gutachterliches Fazit

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sind im Planungsgebiet unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen weder für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie noch für Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie erfüllt. Eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Pfaffenhofen a.d. Ilm, den 12.08.2020



Christina Schubert,
Landschaftsarchitektin

Literaturverzeichnis

Gesetze:

Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG): Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Fassung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.02.2005 S. 258

Literatur:

Andrä E., Aßmann O., Dürst T., Hansbauer G., Zahn A. (2019): Amphibien und Reptilien in Bayern. – Stuttgart, Verlag Eugen Ulmer. 783 S.

Bauer H.-G., Bezzel E. & Fiedler W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. 3 Bände, 2. Auflage, Aula-Verlag Wiebelsheim.

Bayerisches Landesamt für Umwelt (2003): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns. – Schriftenreihe Bayer. LfU 166. 384 S.

Bezzel E., Geiersberger I., Lossow G. von & Pfeifer R. (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer. 560 S.

Binot M., Bless R., Boye P., Gruttke H. & Pretscher P. (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 55, 433 S., Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg.

Bundesamt für Naturschutz (2020): Projekte, Pläne, Wirkfaktoren. Quelle: https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Page.jsp?name=menue_proplawi

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens „Entwicklung einer Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“. 115 S.

Doeringhaus A. et al. (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.

LANA (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz) (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. – Thüringer Ministerium für Landwirtschaft Forsten, Umwelt und Naturschutz, Erfurt, 25 S.

Meschede A., Rudolph B.-U. (2004): Fledermäuse in Bayern. – Ulmer Verlag, Stuttgart, 411 S.

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2017): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring“ (Az.: III-4 – 615.17.03,13, Schlussbericht vom 09.03.2017), 68 S.

Rödl H. et al. (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009. – Stuttgart, Ulmer, 256 S.

Schlüpmann, M. und Kupfer, A. (2009): Methoden der Amphibienerfassung, Zeitschrift für Feldherpetologie, Supplement 15, 7-84

Südbeck P. et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell. 792 S.